

**Verordnung der Studienkommission  
für das Aufnahmeverfahren  
des Bachelorstudiums für das Lehramt Primarstufe,  
des Bachelorstudiums für das Lehramt für den  
Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren  
und höheren Schulen sowie  
des Bachelorstudiums für das Lehramt für den  
Fachbereich Information und Kommunikation an  
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen  
für das Studienjahr 2015/16**



**Pädagogische  
Hochschule  
Steiermark**

---

**Präambel**

Die Karl-Franzens-Universität Graz, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Pädagogische Hochschule Steiermark, Pädagogische Hochschule Tirol, Technische Universität Graz und die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz führen als „Verbund Aufnahmeverfahren“ gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 63 Abs. 1 Z 5a UG bzw. § 51 Abs. 3 HG durch. Das Aufnahmeverfahren ist ein dreistufiges Verfahren, das aus einem online Self-Assessment, einem elektronischen Zulassungstest und einem Face-to-Face Assessment besteht. Das online Self-Assessment und der elektronische Zulassungstest werden von den im „Verbund Aufnahmeverfahren“ vertretenen Institutionen gemeinsam durchgeführt, das Face-to-Face Assessment ist an jener Institution zu absolvieren, an der die Studienwerberin oder der Studienwerber zum Studium zugelassen werden möchte.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2015/16 zum Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe, zum Bachelorstudium für das Lehramt für den Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen oder zum Bachelorstudium für das Lehramt für den Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen<sup>1</sup> an der Pädagogischen Hochschule Steiermark (in weiterer Folge PHSt) zugelassen werden wollen.
- (2) Von dieser Verordnung sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen: Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die PHSt wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.

---

<sup>1</sup> In weiterer Folge: Lehramtsstudien

## **§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines**

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird in einem dreistufigen Aufnahmeverfahren festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf der Website der PHSt veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus einem online Self-Assessment und der Registrierung. Die zweite Stufe stellt der elektronische Zulassungstest dar. Als dritte Stufe des Aufnahmeverfahrens wird ein Face-to-Face Assessment durchgeführt.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

## **§ 3 Stufe I: Online Self-Assessment (Modul A)**

- (1) Die Absolvierung des online Self-Assessments ist Voraussetzung für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren an einer der im „Verbund Aufnahmeverfahren“ vertretenen Institutionen und die Teilnahme an der zweiten und dritten Stufe des Aufnahmeverfahrens. Wird das Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine Registrierung an einer der im „Verbund Aufnahmeverfahren“ vertretenen Institutionen für das Studienjahr 2015/16 und eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren nicht möglich.
- (2) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
- (3) Die Fristen für die Absolvierung des Self-Assessments und die Registrierung beginnen am 2. März 2015 um 09:00 Uhr und enden am 1. Juni 2015 um 24:00. Diese Fristen sind Fallfristen, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden.

## **§ 4 Registrierung**

- (1) Alle StudienwerberInnen, die das Self-Assessment vollständig absolviert haben und an der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens teilnehmen möchten, müssen sich innerhalb der Frist, welche am 2. März 2015 um 09:00 Uhr beginnt und am 1. Juni 2015 um 24:00 Uhr endet, unter Benützung des Anmeldeportals [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) registrieren, wobei neben den für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten das gewünschte Lehramtsstudium mit der Institution, an der beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren, sowie der Ort, an dem die Studienwerberin oder der Studienwerber zum elektronischen Zulassungstest antreten möchte, anzugeben sind. Die Registrierung gilt als unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution, eine Änderung nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist möglich.
- (2) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht

fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

- (3) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die StudienwerberInnen einen Aktivierungslink und eine Anmeldebestätigung zum elektronischen Zulassungstest.

## **§ 5 Stufe II: Elektronischer Zulassungstest (Modul B)**

- (1) Die zweite Stufe im Aufnahmeverfahren ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der elektronische Zulassungstest der PHSt findet in der Zeit vom 1. Juli bis 3. Juli 2015 an der PHSt statt. Für StudienwerberInnen, die bei der Registrierung angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren“ vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.
- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der StudienwerberInnen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der PädagogInnen zu überprüfen.
- (4) StudienwerberInnen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeit ist insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.
- (5) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die PHSt berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (6) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (7) Der elektronische Zulassungstest ist, da es sich um einen Test vor der Zulassung zu einem ordentlichen Studium handelt, keine Prüfung iSd §§ 43ff HG idGF. Die Bestimmungen der §§ 43 bis 47 HG finden keine Anwendung.
- (8) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihren persönlichen Account abgefragt werden.
- (9) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren und eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im „Verbund Aufnahmeverfahren“ im Studienjahr 2015/16 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren“ vertretenen Institution im Studienjahr 2015/16 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

## **§ 6 Antrag auf Zulassung**

- (1) StudienwerberInnen, die den elektronischen Zulassungstest an einer der im „Verbund Aufnahmeverfahren“ vertretenen Institutionen positiv absolviert haben und eine Zulassung zu den o.a. Lehramtsstudien an der PHSt anstreben, müssen bis zum Ende der Antragsfrist am 9. Juli 2015 unter Benützung des Anmeldeportals [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der PHSt stellen.

- (2) Die Antragstellung ist erst möglich, nachdem der elektronische Zulassungstest positiv absolviert wurde. Eine Antragstellung nach Ende der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Die Antragsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach erfolgter Antragstellung werden die StudienwerberInnen zum Face-to-Face Assessment an der PHSt eingeladen.

### **§ 7 Stufe III: Face-to-Face Assessment (Modul C und C+)**

- (1) Die dritte Stufe im Aufnahmeverfahren ist das Face-to-Face Assessment (Modul C).
- (2) Das Face-to-Face Assessment besteht aus einem persönlichen Assessment, in welchem auf weitere für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen eingegangen wird. Sowohl kommunikative als auch soziale und emotionale Ressourcen sind Teil dieses etwa 15 Minuten dauernden Einzelgesprächs.
- (3) Mit Stufe III ist das allgemeine Aufnahmeverfahren grundsätzlich abgeschlossen. Darüber hinaus sind für das Bachelorstudium Primarstufe die musikalisch-rhythmische Eignung und die körperlich-motorische Eignung entsprechend dem Curriculum nachzuweisen sowie die physiologische Stimm- und Sprechleistung zu überprüfen (Modul C+).
- (4) Das Ergebnis des Face-To-Face Assessment wird über das Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihren persönlichen Account abgefragt werden.
- (5) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zu den o.g. Lehramtsstudien im Studienjahr 2015/16 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

### **§ 7a Ergänzende Bestimmungen für das Bachelorstudium für das Lehramt für den Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie das Bachelorstudium für das Lehramt für den Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**

- (1) Mit Kundmachung dieser Verordnung tritt die Bestimmung § 6 Abs. 1 des Curriculums für das Bachelorstudium für das Lehramt für den Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen veröffentlicht im Mitteilungsblatt 4.e/2010 außer Kraft.
- (2) Mit Kundmachung dieser Verordnung tritt die Bestimmung § 6 Abs. 1 des Curriculums für das Bachelorstudium für das Lehramt für den Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen veröffentlicht im Mitteilungsblatt 4.d/2010 außer Kraft.

### **§ 8 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung von StudienwerberInnen zu den Lehramtsstudien ist im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2015/16 durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum den Lehramtsstudien setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.